

# B E K A N N T M A C H U N G

## der Gemeinde Vettweiß

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Disternich „Di-3“, Am Karbuch im Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)**

**hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am 24.03.2022 über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Disternich „Di-3“, Am Karbuch beraten. Aufgrund der geänderten Verortung der Flächen für Versickerungsanlagen in den Südosten des Gebietes wurde beschlossen, den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden aufgrund des bereits durchgeführten Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB angemessen verkürzt.

Mit dem Bebauungsplan Disternich „Di-3“, Am Karbuch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Disternich geschaffen werden.

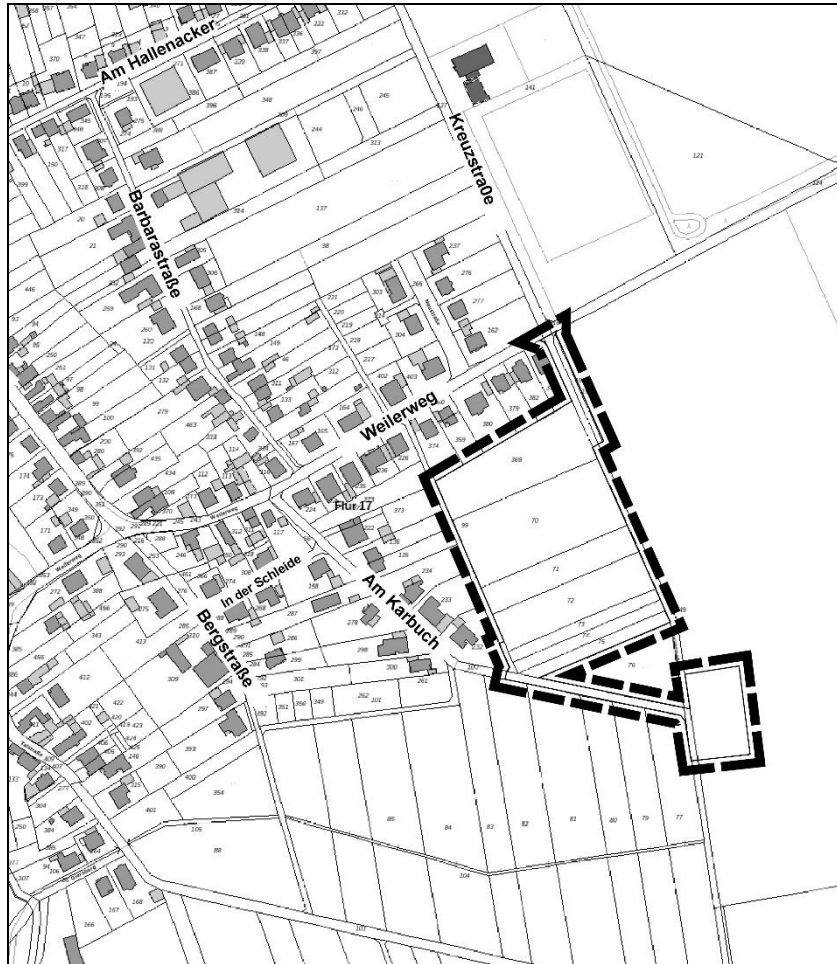
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren gem. § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ entsprechend § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 und 2 liegt vor (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr).

Der Plangeltungsbereich liegt im Südosten von Disternich. Das Areal grenzt an die rückwärtige Bebauung der Grundstücke Weilerweg 26 bis 38 im Norden und der Grundstücke Am Karbuch 3 bis 17 im Westen. Im Osten wird die Projektfläche von der Kreuzstraße begrenzt. Der Plangeltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Änderungen in der Planzeichnung umfassen eine **neue** Fläche für die Regenwasserrückhaltung im Südosten des Plangebietes, in der Gemarkung Disternich, Flur 10, Teil aus Flurstück 152 sowie die für die Zuleitung des Regenwassers erforderliche Wegparzelle 100, Gemarkung Disternich, Flur 17. Weiterhin wurden in der Begründung redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die im Auslegungsexemplar kenntlich gemacht sind.

Der **neue** Plangeltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.



**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich**  
 © Land NRW (2022) genordet, ohne Maßstab

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung – mit Kennzeichnung der Änderungen in der Begründung gegenüber der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.11.2021 bis 23.12.2021 – einschließlich der Fachgutachten liegt in der Zeit vom **16.05.2022** bis einschließlich **31.05.2022** im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001 während der Dienststunden erneut öffentlich aus. Die Dienststunden sind:

<b>montags – freitags:</b>	<b>8.00-12.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>14.00-15.30 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>14.00-18.00 Uhr</b>

Ort und Dauer der erneuten (verkürzten) Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter [shaussner@vettweiss.de](mailto:shaussner@vettweiss.de) / [phuevelmann@vettweiss.de](mailto:phuevelmann@vettweiss.de) bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001 abgegeben werden können. Der Zugang ist barrierefrei erreichbar.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist die Rath austür verschlossen. Bitte benutzen Sie die Türklingel.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> veröffentlicht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden

können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird gleichzeitig mit der erneuten Auslegung durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Disternich „Di-3“, Am Karbuch.

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 24.03.2022 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vettweiß, den 25.05.2022



Joachim Kunth  
Bürgermeister